



mit Zustellungsurkunde

Hildegard und Lothar Mahlow  
Ratzdorfer Straße 9

15898 Neißemünde, OT Wellmitz

Bearb.: Frank Glogowski  
Gesch.-Z.: LFB 24.06-3107/03/21  
Hausruf: +49 33606 870114  
Fax: +49 33606 870118

Obf.Siehdichum@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Müllrose, 03. Dezember 2021

**Forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG**

Gemarkung: Wellmitz  
Flur: 4  
Flurstück: 320, 712

Ihr Antrag vom 17.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, gestellt durch den Bevollmächtigten Herrn Ehwald, der Wald-WieseHolz GmbH Lindenstraße 43, 15377 Buckow, vom 17.08.2021, bei uns eingegangen am 20.08.2021 ergeht folgender

**Bescheid**

**I. Entscheidungen**

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**LWaldG**)<sup>1</sup> wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Fläche erteilt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	davon Erstaufforstungsfläche (m <sup>2</sup> )
Wellmitz	4	320	37 667	11 950
Wellmitz	4	712	79 242	5 960
<b>Summe</b>				<b>17 281</b>

Die genehmigte Erstaufforstungsfläche ist auf dem beiliegenden Kartenausschnitt (Anlage 1), der Bestandteil des Bescheides ist, rot umrandet dargestellt.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2028 gültig.
  - 2.1. Die Realisierung der Erstaufforstung ist der zuständigen unteren Forstbehörde (uFB) schriftlich anzuzeigen. (Siehe Hinweis 6)
3. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist gemäß § 5 LWaldG im Verfahren beteiligt worden und hat folgende naturschutzrechtliche Entscheidung getroffen:
  - 3.1. Sachentscheidung Naturschutzrecht:

Das Einvernehmen für die Aufforstung der Gemarkung Wellmitz, Flur 4, Flurstücke 320 und 712 wird erteilt. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf diesen Flächen zulässig.
  - 3.2. Nebenbestimmungen Naturschutzrecht:
    - 3.2.1. Anlage eines Waldes

Die Fläche ist mit standortgerechten einheimischen Baumarten zu bepflanzen.
    - 3.2.2. Anlage einer Waldrandgestaltung

Entlang der Waldaußenränder ist in einer Tiefe von 20 m ein gestufter Waldrand, bestehend aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen, anzulegen. (Siehe Hinweis 3)
    - 3.2.3. Für die Pflanzung ist gebietsheimisches Pflanzgut aus Baumschulen mit anerkanntem Herkunftszeugnis zu verwenden.
4. Gebührenentscheidung

Die Erteilung dieser Genehmigung zur Erstaufforstung ist gebührenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Verwaltungsgebührenbescheid.

## II. Begründung

Die beantragten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Wellmitz, Flur 4, Flurstück 320 (EA-Flächengrößen 7 912m<sup>2</sup> und 4 038 m<sup>2</sup>) und Flurstück 712 (EA-Flächengröße 5 960 m<sup>2</sup>) und haben eine Gesamtgröße von 116 909 m<sup>2</sup>. Zur Erstaufforstung wurden Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 17 910 m<sup>2</sup> beantragt.

Die zur Erstaufforstung beantragten Flächen sind Teilstücke von zwei größeren Ackerflächen und befinden sich nördlich der Ortslage Wellmitz. Sie grenzen im Norden, Osten und teilweise Süden an Acker und im Westen und Süden an Wald an. Diese Ackerflächen werden von einer Straße erschlossen.

Die Erstaufforstungsflächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neißemünde als Landwirtschaft und sonstiger Freiraum angegeben und sind nicht für Siedlung und Erholung vorgesehen.

#### Forstrecht

Zu I. 1.

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**<sup>5</sup>) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von mehr als 2 ha und bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Eine Prüfung auf UVP-Pflicht ist erfolgt. Im Ergebnis ist das Vorhaben nicht UVP pflichtig, da die zur Erstaufforstung beantragten Fläche nur 17 910 m<sup>2</sup> beträgt und somit unter 2,00 ha liegt.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepackverfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Dies ist hier vorliegend der Fall. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei Erteilen des Einvernehmens naturschutzfachliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde, ohne deren Erteilung die Zustimmung versagt werden müsste, in die Genehmigung zur Erstaufforstung aufzunehmen sind.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung keinem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG und des § 15 BNatSchG.

Zu I. 2.

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

#### Naturschutzrecht

Die uNB wurde mit Schreiben vom 24.08.2021 auf der Grundlage des § 5 LWaldG in Verbindung mit § 14 BNatSchG2 beteiligt um im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

Zu I. 3.

Die beantragte Erstaufforstung stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Der uNB steht kein eigenes Trägerverfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung zur Verfügung.

Die Realisierung der Maßnahme unterliegt einer Prüfung des Eingriffstatbestandes gemäß § 14 BNatSchG. Bei dem beantragten Flurstück handelt es sich aktuell um eine Offenlandfläche (aufgelassene Grünlandfläche sowie Acker) angrenzend an einen bestehenden Waldbestand. Die beantragte Erstaufforstung ist daher geeignet, den Charakter des Gebietes zu verändern. Der Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich aus

- der Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft (Orts- und Landschaftsbild) und
- dem dauerhaften Verlust von Offenflächen.

Um die erheblichen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren, werden Nebenbestimmungen beauftragt, die zur Zulässigkeit des Eingriffs führen. Mit der Festlegung zur Pflanzung von Laubgehölzen sowie der Gestaltung eines Waldrandes, wird die Voraussetzung geschaffen, einen naturnahen Wald zu entwickeln, der das Landschaftsbild bereichert.

Eine Aufforstung wird daher als naturschutzfachlich zulässig beurteilt.

Zu I. 3.2

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 15 Abs. 2, 4 BNatSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG erlassen.

Zu I. 3.2.1

Die Verwendung von einheimischen standortgerechten Baumarten sowie die Gestaltung eines Waldrandes dienen der Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Ein naturnah ausgebildeter Waldrand stellt ein wertvolles Saumbiotop dar und bietet zudem vielen Tier- und Pflanzenarten ein ideales Rückzugsgebiet und trägt somit dem Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) Rechnung.

Zu I. 3.2.2

Die Festlegung zur Verwendung von gebietsheimischem Pflanzgut entspricht dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019<sup>6</sup>

### Gebühren

Zu I.4.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**<sup>7</sup>) und der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**<sup>8</sup>).

Nach der Tarifstelle 5.2.3 „Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG“ der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw ist für die Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung eine Gebühr zu erheben.

Hier wurde die Gebührenpflicht festgestellt, die Gebührenerhebung erfolgt mit einem gesonderten Gebührenbescheid.

### **III. Hinweise**

1. Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
2. Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten (jedoch keine Robinie oder Roteiche) entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg verwendet werden.
3. Den Hauptanteil einer der Waldrandpflanzung sollen folgende Arten bilden: Eberesche, Wildapfel, Feldahorn, Haselnuss, Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Pfaffenhütchen, Holunder, Kreuzdorn.
4. Eine gegebenenfalls spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!)
5. Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gemäß § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

6. Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33a, 15299 Müllrose unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
7. Der Leiter des Reviers Neuzelle, Herr Szywala Telefon: +49 33657 36295 oder Mobil: +49 172 3199515, steht Ihnen gerne beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.
8. Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z. B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam**

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Bernd Lehmann  
Leiter der Oberförsterei

#### **Anlagen**

1. Anlage 1 – Kartenausschnitt mit Lage der genehmigten Erstaufforstungsfläche
2. Gebührenbescheid

## Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
6. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur **Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur** vom 02. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
7. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
8. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung





